



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0075-16-9

=RSS-E 10/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED] gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. den Baustein Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz, nicht jedoch den Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz. Vereinbart sind die ARB 2003, die auszugsweise lauten:

**„Artikel 21**

**Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz**

*(...)2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

*2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens; (...)*

*3. Was ist nicht versichert?*

*3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)*

*3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (versicherbar in Artikel 23); (...)*

*Artikel 23*

*Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen*

*(...)2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst (...)*

*2.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Gerichten; (...)"*

Der Antragsteller ist seit 1993 bei der [REDACTED] aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt und war zuletzt der [REDACTED] dienstzugeteilt.

Er begehrt von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung für eine Amtshaftungsklage gegen die [REDACTED] als Dienstgeberin, da er von Vorgesetzten und Kollegen gemobbt worden sei. Mit der Amtshaftungsklage begehrt er € 25.000,-- Schmerzensgeld sowie die Feststellung, dass die [REDACTED] für weitere nachteilige Folgen hafte.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 11.3.2015 mit folgender Begründung ab:

„(...)Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für das Rechtsproblem, das Sie uns gemeldet haben, weder aufgrund der Bedingungen noch aufgrund des Vertrages Versicherungsschutz besteht, weil das Ihrem Rechtsproblem zugrunde liegende Risiko BERUF-ARBEITS/DIENSTRECHT in Ihrem Vertrag nicht enthalten ist. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.12.2016.

Die Antragsgegnerin nahm zu diesem Schlichtungsantrag mit Email vom 19.12.2016 auszugsweise wie folgt Stellung:

**„(...)Dem Vertrag unseres VN liegen die ARB 2003 zugrunde. Laut Artikel 23 dieser ARB umfasst der im Rechtsschutzbereich Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen gebotene Versicherungsschutz im Zusammenhang mit hier interessierenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Gerichten.“**

Da der VN gegen seinen Dienstgeber [REDACTED] laut dem uns mittlerweile übermittelten Klagsentwurf Amtshaftungsansprüche geltend zu machen gedenkt und diese Anspruchsgrundlage eine schadenersatzrechtliche darstellt, ist ein allfälliger Deckungsanspruch auch aus dem mitversicherten Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich zu untersuchen, dessen Deckungsrelevanz durch den Rechtsvertreter unseres VN behauptet wird.

Es ist unbestritten, dass auch die dortige positive Risikobeschreibung den Anlasssachverhalt erfasst. Allerdings

werden im einschlägigen Artikel 21 in Punkt 3.1.2 durch diese Risikobeschreibung erfasste Fälle der Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG vom dort gebotenen Versicherungsschutz ausgeschlossen und als im Artikel 23 versicherbar bezeichnet.

*Da der Arbeitnehmerbegriff des § 51 ASGG auch Dienstnehmer eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses umfasst, ergibt die Zusammenschau beider Vertragsbestimmungen die einzig zulässige Zuordnung des Anlasssachverhalts zum Rechtsschutzbereich Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen, der unstrittig im Vertrag des VN nicht inkludiert ist. (...)*

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Soweit sich der Antragsteller auf den Beschluss des OGH als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 26.11.2012, 9 ObA 84/12m, beruft, kann dem Antragsteller dahingehend gefolgt werden, dass die [REDACTED] für die Amtshaftungsklage passivlegitimiert ist, kein Anspruch des Antragstellers gegen die [REDACTED] besteht und die Klage beim [REDACTED] einzubringen sein wird.

Diesbezüglich sprach der OGH in der zitierten Entscheidung Folgendes aus:

*Bei zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist weiterhin die Gemeinde Wien Dienstgeber. Nach § 1 Abs 4 Wiener Zuweisungsgesetz tritt durch die Zuweisung in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht auch*

*dann als Amtshaftungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen, wenn die Verletzung durch den den Beamten aufgrund einer gesetzlichen Zuweisung beschäftigenden privaten Rechtsträger erfolgt ist.*

Im Sinne einer allseitigen rechtlichen Prüfung der Rechtsfrage hat die Schlichtungskommission geprüft, ob der gegenständliche Sachverhalt mit jenem der Entscheidung 7 Ob 202/11y vergleichbar ist. In jenem Fall ging es ebenfalls um Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich als Dienstgeber eines Polizisten wegen Mobbings. Der OGH bestätigte dort im Wesentlichen die Entscheidungen der Untergerichte, dass Rechtsschutz aus dem Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz zu gewähren sei, da Amtshaftungsansprüche allgemein den Schadenersatzansprüchen aufgrund „gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ im Sinne der ARB 1988 zuzurechnen seien.

Diese Entscheidung unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der Bedingungslage vom vorliegenden Sachverhalt.

Gemäß Art 23 Pkt. 2.2 ist nicht nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren, sondern auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Gerichten versichert.

Der Antragsgegnerin ist beizupflichten, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall unter den Begriff „Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Gerichten“ fällt.

Der Sachverhalt fällt zwar im Sinne der oben zitierten Entscheidung auch grundsätzlich in den Baustein „Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz“, jedoch ist dabei auch der der Abgrenzung dienende Ausschluss des Art 21 Pkt. 3.1.2. zu berücksichtigen. Da es sich beim geltend zu machenden Anspruch um einen Schadenersatzanspruch zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer iSd § 51 ASGG handelt und dieser Anspruch im Baustein „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ versicherbar ist, beruft sich die Antragsgegnerin zu Recht auf diesen Ausschluss. Die [REDACTED] ist Dienstgeber iSd § 51 ASGG, auch wenn der gegenständliche Anspruch nicht in einem Verfahren vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen ist.

Da aber der Baustein „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ unstrittig nicht vereinbart worden ist, wurde von der Antragsgegnerin zu Recht die Deckung abgelehnt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017